

D. allgemeine Regel zu lang. Deshalb ist vom Gesetze die Begrenzung hinzugefügt, daß die Verpflegung endet, wenn der Dienstvertrag schon vorher sein Ende erreicht. Um Härten vorzubeugen, soll aber die Entlassung, zu der die Herrschaft befugt ist, wenn der Dienstherr plötzlich schwer erkrankt, sie nicht von der Verpflegungspflicht befreien, sondern sie muß für die vereinbarte Kündigungsfrist Verpflegung und ärztliche Behandlung besorgen. Bricht also z. B. ein Dienstherr am 10. des Monats ein Bein oder verfällt er in eine schwere Krankheit, durch die er für viele Wochen hinaus unfähig zur Fortsetzung seiner Arbeit wird, so ist die Herrschaft zur sofortigen Entlassung berechtigt, aber sie muß, wenn sie 14 tägige Kündigung zu Monatschluß vereinbart hat, ihm bis dahin ärztliche Behandlung und Verpflegung gewähren.

Diese gesetzliche Regelung, die seit dem 1. Januar 1900 im Deutschen Reiche gilt und durch die Gesindeordnung hier und da noch etwas günstiger für die Dienstboten gestaltet ist, ist jetzt überholt durch die am 1. Januar 1914 in Kraft tretende Krankenversicherung der Reichsversicherungsordnung. Durch dieselbe sind die Dienstboten den übrigen männlichen und weiblichen Arbeitern vollkommen gleich gestellt, müssen also ebenso wie diese einer Krankenkasse angehören und haben Anspruch auf die üblichen Leistungen der Krankenkassen für die Dauer von 26 Wochen, also eines halben Jahres. Das ist ein gewaltiger Sprung, von 6 auf 26 Wochen. Diese Versicherung ist nun vom Gesetz allerdings nicht gedacht als eine Pflicht des Arbeitgebers, sondern in erster Reihe als eine Pflicht unserer Arbeiterschaft, einschließlich der Dienstboten, gegen sich selbst. Der Arbeitgeber soll nur einen Zuschuß zahlen. Demgemäß erheben die Krankenkassen ihre Beiträge zu zwei Dritteln von dem Versicherten und zu einem Drittel von dem Arbeitgeber.

Im Gewerbe- und Geschäftsbetrieb ist es allgemein üblich, daß die Krankenkassenbeiträge von dem am Ende der Woche oder der zweiwöchigen Schicht oder des Monats zur Auszahlung kommenden Lohne oder Gehalte in Abzug gebracht werden. Die Dienstherrschaften sind gesetzlich berechtigt, ebenso gegen ihren Dienstboten zu verfahren. Aber ich glaube, sie werden tatsächlich nicht in die Lage kommen, dieses gesetzliche Recht auszuüben, und zwar deshalb nicht, weil die Dienstboten durch Vertrag vereinbaren werden, daß die Herrschaft die Krankenkassenbeiträge neben dem Lohne zahlt. Wie ich höre, wird schon jetzt auf einem Berliner Mietskontor von den Mädchen der Lohnjah, den sie fordern, angegeben mit dem Zusätze „kassenfrei“. Es ist das durchaus erklärlich. Denn bislang haben die Herrschaften die ihnen gesetzlich obliegende Fürsorgepflicht gleichfalls neben dem Lohne ohne jedwede Anrechnung erfüllt. Der Dienstherr hat für seine Krankenbehandlung nichts oder verschwindend wenig aufgewendet; wenn er ernstlich und über die Verpflegungszeit der Herrschaft hinaus erkrankte, mußte fast ausnahmslos die Armentasse für ihn eintreten, so daß durch die jetzt eingeführte weitergehende Fürsorge der Krankenkasse ihm Ausgaben nicht erspart werden. Deshalb werden unsere Dienstboten sich Abzüge vom Lohne, den sie bislang schon für ihre Bedürfnisse und vielfach zur Ansammlung eines Sparkastenguthabens gebraucht haben, nicht gefallen lassen. Die finanzielle Wirkung wird also eine neue Belastung der Dienstherrschaft sein.

Diese Belastung stellt sich als nicht unerheblich heraus. Seit vielen Jahren gehöre ich z. B. einem großen Berliner Verein

Krankenversicherung der Dienstboten.

Von Dr. jur. W. Brandis, Berlin-Lichterfelde.

(Nachdruck verboten.)

So schwer die Krankheit einen vermögenslosen Menschen trifft und so trocken die Erörterung jeder Versicherung ist, so zeigt sie uns doch ein freundliches Gesicht, wenn wir berücksichtigen, wie durch die Versicherung die sonst unvermeidliche Notlage beseitigt wird und der Versicherte obendrein weiß, daß tüchtige Spezialärzte, deren Zuziehung er sich als einzelner schwerlich würde leisten können, im Falle seiner Erkrankung werden aufgeboden werden, um ihn möglichst schnell wieder gesund zu machen. Das tut die Kasse um des Kranken, aber auch um ihrer selbst willen.

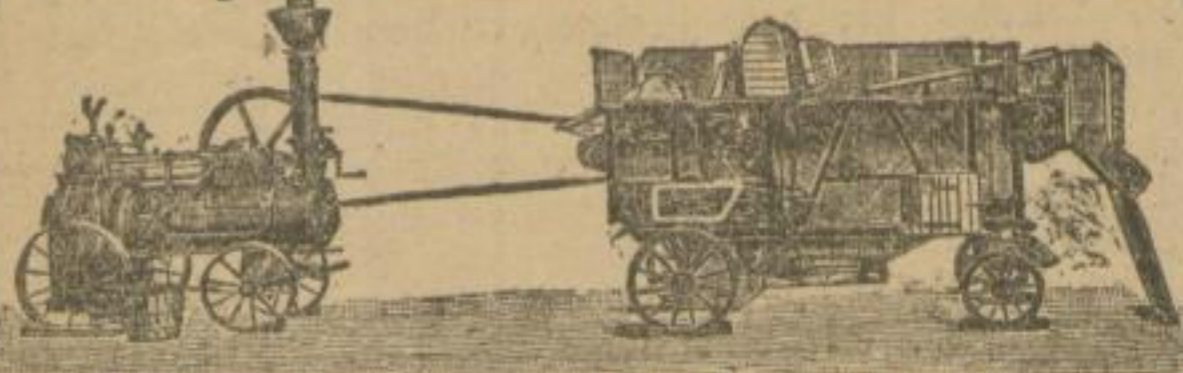
Unser bisheriges Recht, namentlich unser Bürgerliches Gesetzbuch, hat schon die Dienstherrschaft verpflichtet, sich des erkrankten Dienstboten anzunehmen, vorausgesetzt, daß es sich um einen solchen handelt, der in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist, also nicht nur für einige Stunden kommt und geht. Dem in das Haus aufgenommenen Dienstboten muß im Falle seiner Erkrankung die Herrschaft „die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, gewähren.“ Bei der heutigen Veränderungslust der Dienstboten, in deren Verträge nur selten noch vierteljährliche oder sechs wöchige oder vierwöchige Kündigungen abgeschlossen werden, am häufigsten in dieser Dauer noch auf dem Lande und in kleinen Städten, während in großen Städten eine 14 tägige Kündigung zum Ende des Monats die Regel bildet, erscheint eine Verpflichtung zur Verpflegung auf die Dauer von sechs Wochen als

A. LYTHALL, HALLE S.

G. m. b. H.

Hamburg.

Neubrandenburg, Grevesmühlen.



Marshall-

Lokomobilen, Strassenlokomotiven,
Dampfdreschmaschinen.

Viersache Reinigung für Leistungen bis zu 2000 Ctr. Dreschgut.
Patent-Selbsteinleger, Strohpressen,
Spreubläser, Kurzstrohbläser.

Erster Preis der D. L. G. auf der Hauptprüfung der Selbststeinleger.

Hervorragende Referenzen, Kataloge, Prüfungsergebnisse
gratis und franko.